



WALDORF-INTEGRATIONS-KINDERGARTEN
SÖCKING e.V.

SATZUNG

DES WALDORF-INTEGRATIONS-KINDERGARTEN SÖCKING E.V.

Stand 26.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldorf-Integrations-Kindergarten Söcking e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg-Söcking
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, beginnend mit dem 1. September und endend mit dem 31. August.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, um einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsaufgaben der Gegenwart zu leisten.
2. Der Verein ist bestrebt, geistig oder körperlich behinderte Kinder in den Kindergarten zu integrieren sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Kindern von Eltern mit sehr begrenzten finanziellen Mittel den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.
3. Der Verein will die christliche Erziehung fördern, ohne sich dabei konfessionell zu binden. Er verfolgt keine politischen Ziele.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Integrationskindergartens, wobei die wissenschaftlichen Auswertungen der Ergebnisse und Erfahrungen anderer Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen in die Arbeit des Kindergartens einbezogen werden.
5. Der Kindergarten, aber auch der Verein an sich, arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



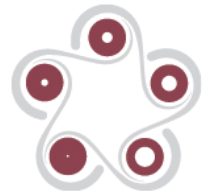
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern, bis auf einen eventuell durch den Vorstand explizit zu berufenden Geschäftsführer, sind ehrenamtlich tätig.
9. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. sowie in der Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten (IVW)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Vereinszwecke schriftlich anerkennt und den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder durch eine als vom Vorstand im Einzelfall anzuerkennende äquivalente Leistung unterstützt.
2. Der Erwerb einer Familienmitgliedschaft ist möglich, d.h. sorgeberechtigte Elternteile können gemeinsam einen Mitgliedsbeitrag zahlen und gemeinsam eine Stimme haben, wobei die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend gelten.
3. Die Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten und wird gegebenenfalls durch diesen schriftlich bestätigt.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, im Einzelfall mit kürzerer Frist auch nach Antrag und Beschluss des Vorstandes zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Nach Streichung ist das Mitglied nicht ausgeschlossen, hat aber für den Zeitraum der Streichung kein Stimmrecht mehr. Die Streichung kann durch Beschluss des Vorstandes wieder aufgehoben werden. Die Streichung und Aufhebung der Streichung sind dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des schriftlichen Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erheben. Sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden im Regelfall Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Eltern von Kindern, die aktiv den Kindergarten besuchen, sind während der Dauer des Besuches der Einrichtung bis Ende des Kindergartenjahres von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Elternbeirat

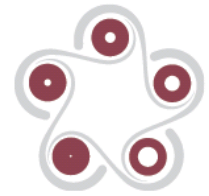
§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand nach Bedarf bestellt werden.
2. Die Amtszeit der Vorstände beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können sich die Vorstände erneut zur Wahl stellen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das auf der nächsten auf die Bestellung stattfindenden Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden muss.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Eine in dem vom Verein betriebenen Kindergarten beschäftigte pädagogische Kraft ist von der Übernahme eines Vorstandsamtes ausgeschlossen.
8. Der Vorstand kann einen oder mehrere Beisitzer benennen. Beisitzer nehmen an Vorstandssitzungen teil, ohne Stimmrecht zu haben. Die Auswahl und die Anzahl der Beisitzer obliegt dem Vorstand. Es soll mindestens ein Beisitzer aus dem Kollegium berufen werden. Die Annahme des Amtes erfolgt durch Zustimmungserklärung des Beisitzers gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig. Er hat vor allen Dingen die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresabschlusses;



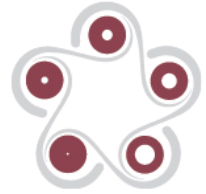
4. Abschluss und Kündigung von Miet- und Arbeitsverträgen; vor der Einstellung von Pädagogen des Kindergartens sind die anderen Pädagogen, deren Stellen nicht von der Neubesetzung betroffen sind sowie der gesetzlich vorgeschriebene Elternbeirat des Kindergartens, bezüglich der geplanten Neubesetzung zu hören; der Vorstand ist verpflichtet, für die Kindergartenleitung sowie die Gruppenleitung entsprechend ausgebildete sowie vorzugsweise erfahrene Pädagogen einzustellen; Abschluss von Verträgen mit externen Therapeuten.
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Vergabe von externen Aufgaben, wie Personalbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, etc.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die spätestens alle sechs Wochen an einem im Einzelfall zu bestimmenden Ort stattfinden.
2. Über diese regelmäßigen Vorstandssitzungen hinaus können vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzen, auch weitere Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es in beiden Fällen nicht.
3. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in dem Protokoll der Sitzung schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist den Pädagogen sowie dem Elternbeirat des Kindergartens so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen, wobei vertrauliche Angelegenheiten zu entfernen sind.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn drei Vorstandsmitglieder, einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden ihre schriftliche Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Berichtes der Pädagogen des Kindergartens; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;



- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird dann einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Ladung gelten entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand an eine andere Person, die nicht dem Vorstand angehört, delegiert werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse erfolgen, wenn in der Satzung im Einzelfall nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden, soweit dieser anwesend ist.



- Über den Hergang sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genau Wortlaut der neu beschlossenen Satzung dem Protokoll als Anlage beizufügen. Für den Eintrag ins Vereinsregister ist eine Anwesenheitsliste erforderlich.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

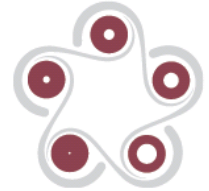
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der zu der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt derartig begründete Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

§ 15 Beirat

- Der Verein hat einen Beirat.
- Der Beirat bildet sich aus den Eltern der Kinder, die in dem durch den Verein betriebenen Integrationskindergarten betreut werden.
- Der Beirat ist vom Vorstand und Mitgliederversammlung bei der Fassung besonders wichtiger Entscheidungen anzuhören, insbesondere bei
 - der Jahresplanung,
 - dem Umfang der Personalgestaltung
 - der Planung regelmäßiger Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern,
 - der Änderung der Öffnungs- und Schliesszeiten und
 - der Höhe der Elternbeiträge.
- Ohne Zweckbestimmung vom Beirat eingesammelte Spenden werden vom Trägerverein in Abstimmung mit dem Beirat verwendet.
- Der Beirat gibt einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Verein ab.



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder erfolgen.
2. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die folgende Institution, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:
Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten
Heubertstraße 18
70188 Stuttgart
4. Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle eine andere im steuerlichen Sinne gemeinnützige Institution, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für pädagogische und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Satzung errichtet am 17.07.1987 und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2018